

## **Merkblatt**

### **Finanzkompetenzen bei einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen**

- a) Auf der Grundlage des (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Juni 2022) gilt bei allen Finanztransaktionen Unterzeichnung kollektiv zu zweien.
- b) Die Finanzverordnung erfordert bei Kreditorenrechnungen und Zusagen für Beiträge ebenfalls Unterzeichnung kollektiv zu zweien.
- c) Der StRB Nr. 695.17 vom 28. November 2017 betreffend Finanzverordnung ist für die Bewilligung von Beiträgen einzuhalten.
- d) Einmalige Beiträge bis CHF 20'000.00 liegen in der Kompetenz der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und es gilt Unterzeichnung kollektiv zu zweien.
- e) Jährlich wiederkehrende Beiträge werden grundsätzlich kumuliert auf vier Jahre berechnet. Viermal CHF 20'000.00 ergibt CHF 80'000.00. Bis CHF 80'000.00 liegt die Finanzkompetenz bei der Departementsvorsteherin/beim Departementsvorsteher. Bei der Zusage gilt ebenfalls Unterzeichnung kollektiv zu zweien. Zudem ist grundsätzlich eine Leistungsvereinbarung vorzunehmen.
- f) Jährlich wiederkehrende Beiträge kumuliert über vier Jahre von höher als CHF 80'000.00 unterliegen der Finanzkompetenz des Stadtrates. Hier ist ein Stadtratsantrag zu erstellen und eine Leistungsvereinbarung auszuarbeiten.
- g) Jährlich wiederkehrende Beiträge kumuliert über vier Jahre von höher als CHF 200'000.00 unterliegen der Kompetenz des GGRs. Hier ist eine GGR Vorlage inkl. Leistungsvereinbarung zu erstellen. Für die Beratung des Geschäftes, ist ein Organigramm, die Statuten sowie Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

### **Verbuchung von Naturalleistungen (z.B. subventionierte Miete):**

- a) Die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Miete und der Kosten- Marktmiete kann kalkulatorisch budgetiert und verbucht werden, damit keine verdeckte Subvention vorliegt.
- b) Begünstigte Kostenstelle: Buchung 3636.99 Nicht geldwerte Beiträge (subventionierte Miete etc.).
- c) Betroffene Liegenschaftskostenstelle: 4470.11 Pacht- und Mietzinse subventioniert.
- d) Da diese Buchung erfolgsneutral und nicht geldwirksam ist, liegt dieser Vorgang in der Finanzkompetenz des Stadtrates.
- e) Sofern die Gegenpartei Rechnungslegung nach OR anwendet, muss diese nichts angeben.
- f) Wenn die Gegenpartei HRM2 anwendet, z.B. der Kanton Zug oder eine Zuger Gemeinde, wäre eine gleichlautende Buchung notwendig: Also Mietaufwand an Ertrag aus Beitrag.
- g) Im Anhang ist dies zu erklären.

31. Mai 2023



Andreas Rupp  
Finanzsekretär